



74. Jahrgang / März 2001

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- | | |
|---|---|
| <p>12. <i>Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – Mindestgebühren ab der ersten Ablesung im Jahr 2001</i></p> <p>13. <i>Alpendeclaration Tirol-Südtirol-Trentino</i></p> | <p>14. <i>Änderung des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes</i></p> <p>15. <i>Information zum Verbraucherpreisindex 2000</i>
<i>Verbraucherpreisindex für Jänner 2001</i>
<i>(vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|---|---|

12.

Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – Mindestgebühren ab der ersten Ablesung im Jahr 2001

Die für 2001 relevanten Mindestgebühren im Zusammenhang mit den FRL-AE 2000 betragen:

a) Anschlussgebühr:

ATS 44.757,-/BA^{*})/EUR 3.252,62/BA^{*}) (brutto)

b) Abwassergebühr:

ATS 21,94/m³/EUR 1,59/m³ (brutto)

*) BA = Berechnungsanteil:

Gemäß interner Absprache entspricht ein BA im ländlichen Raum einem Einfamilienhaus mit ca. 800 m³ umbautem Raum.

Somit errechnet sich eine Mindestanschlussgebühr in Höhe von rd. (ATS 44.757 : 800 =) ATS 56,-/m³/EUR 4,07/m³ (brutto).

Abteilung Wasserwirtschaft Zahl VIh-340/257

13.

Alpendeclaration der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino

Präambel

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Autonome Provinz Trient und das Land Tirol sind

im Wissen, dass die Alpen den größten zusammenhängenden europäischen Naturraum sowie den Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung darstellen und in vielfältiger Weise mit anderen Räumen vernetzt sind,

in Kenntnis, dass die in den Alpen durch menschliche Aktivitäten auftretenden Nutzungskonflikte im Rahmen einer den natur- und kulturräumlichen Bedingungen angepassten nachhaltigen Entwicklung dieses besonders sensiblen Raumes gelöst werden müssen,

in der Überzeugung, dass zahlreiche die Raumentwicklung betreffende nationale Vorschriften sowie internationale Dokumente, wie die Alpenkonvention und ihre Protokolle, der Entwurf einer Rahmenkonvention der Bergregionen des Europarats und das Euro-

päische Raumentwicklungskonzept, der besonderen Situation und den spezifischen Interessen der im Alpenraum ansässigen Bevölkerung oft nicht gerecht werden,

im Bewusstsein, dass sie mit einer Gesamtfläche von 26.260 km² und einer Bevölkerung von rund 1,5 Millionen Menschen gänzlich mitten im Alpenbogen liegen, jährlich viele Millionen TouristInnen beherbergen und eine der wichtigsten Verbindungsachsen zwischen dem Norden und dem Süden Europas aufweisen,

im Willen, im Rahmen der ihr Gebiet umfassenden Europaregion zur Durchsetzung gemeinsamer Interessen eng zu kooperieren,

im Wissen, über eine jahrzehntelange Erfahrung bei der Bewahrung und Entwicklung des Lebensraumes ihrer Bevölkerung nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu verfügen,

bei der Konferenz ihrer Regierungen wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Gegenstand

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Autonome Provinz Trient und das Land Tirol legen in dieser Deklaration konkrete Ziele und Maßnahmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Betriebsansiedlung, Verkehr, Erziehung, Bildung und Forschung sowie Kultur fest. Zugleich beschließen sie Prinzipien für deren Umsetzung.

Das Eintreten für die Interessen der alpinen Regionen und ihrer Bevölkerung ist Ausdruck eines am Subsidiaritätsprinzip orientierten Handelns, das darauf ausgerichtet ist, die Gestaltung des Lebensraumes der im Berggebiet ansässigen Menschen in die eigenen Hände zu nehmen und nicht der Fremdbestimmung durch andere zu überlassen.

Mit den in dieser Deklaration getroffenen politischen Aussagen zur angestrebten ausgewogenen Balance zwischen Entwicklungs- und Schutzaspekten setzen die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Autonome Provinz Trient und das Land Tirol einen weiteren wichtigen Schritt, um ihre Zusammenarbeit im Rahmen der ihr Gebiet umfassenden Europaregion mit Leben zu erfüllen.

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Autonome Provinz Trient und das Land Tirol gehen davon aus, dass ihre Praxis in den von dieser Deklaration behandelten Politikfeldern beispielgebend für andere Bereiche des Alpengebietes sein kann.

Artikel 2 Land- und Forstwirtschaft

Die Sicherung der Multifunktionalität der Bergland- und Forstwirtschaft ist von wesentlicher Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Lebensraumes der Bevölkerung im Alpengebiet, denn die Aktivitäten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind unverzichtbar für die Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft und der Biodiversität, die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung, die Erzeugung traditioneller Qualitätsprodukte sowie den Schutz vor Naturgefahren.

Die Land- und ForstwirtInnen im Alpenraum sind auf Grund der topographischen und klimatischen Verhältnisse im Berggebiet unter erschwerten Produktionsbedingungen tätig, die sie im Binnenmarkt ständig benachteiligen. Ganzheitlich konzipierte Programme aller agrarpolitischen Handlungsebenen müssen daher die dauerhafte Absicherung der Bergland- und Forstwirtschaft gewährleisten, indem deren Standortnachteile ausgeglichen und deren arbeitsintensive Leistun-

gen abgegolten werden. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen. Darüber hinaus sind wirksame finanzielle Anreize für den ökologischen Landbau und die Vermarktung bergbäuerlicher Qualitätsprodukte vorzusehen.

Die Erhaltung traditioneller land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Berggebiet ist nicht nur mit den Mitteln der Raumordnung sondern auch durch Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen etwa im Tourismus und im Handwerk sowie durch Nutzung der modernen Möglichkeiten der Telekommunikation zu stärken.

Um der Auflösung von Bergbauernhöfen zu begegnen, sind spezielle Maßnahmen zur aktiven Arbeitsplatzsicherung für JunglandwirtInnen zu ergreifen.

Die Funktionstüchtigkeit der Bergwälder, insbesondere der Schutz- und Bannwälder, ist durch verbesserte forstwirtschaftliche Maßnahmen, wie naturschonende Holzbringungsmethoden und standortgerechte Wiederaufforstungen, sowie durch Abgeltung der von der Bergwaldwirtschaft beanspruchten, über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehenden Leistungen an die WaldeigentümerInnen zu sichern. Die Wildbach- und Lawinerverbauung ist nach Möglichkeit unter verstärktem Einsatz umweltgerechter und naturnaher Vorgehensweisen fortzuführen.

Die traditionelle Jagdwirtschaft ist durch verbesserte Abschussplanungen, die eine gezielte Wildstandsregulierung ermöglichen, sowie durch biologische Hege- maßnahmen in den Jagdrevieren ökologisch sinnvoll und unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft weiterzuentwickeln.

Artikel 3 Naturschutz

Bei einem bedeutenden Teil des Alpengebietes handelt es sich um Naturraum, der gesamteuropäische Funktionen als Reservoir natürlicher Ressourcen, als Klimaregulator und als Erholungsraum hat. Mit seinen sensiblen ökologischen Verhältnissen ist der Alpenraum partiell ständig steigenden Belastungen ausgesetzt, die zunehmend die natürlichen Lebensgrundlagen der ansässigen Bevölkerung beeinträchtigen.

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Autonome Provinz Trient und das Land Tirol forcieren daher neben dem Schutz ökologisch wertvoller Biotope die Errichtung großräumiger schützenswerter Gebiete innerhalb ihrer Territorien und streben nach Möglich-

keit deren interregionale Vernetzung auch durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im naturkundefachlichen Bereich an.

Außerdem treiben die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Autonome Provinz Trient und das Land Tirol die Erstellung integrierter Pläne für den Schutz der natürlichen Ressourcen und für den Landschaftsschutz voran. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Erhaltung der Qualität des Wassers und die Sicherung der Wasserreserven gelegt.

Naturschutzrechtliche Normen aller Regelungsebenen sind so auszugestalten, dass sie den Besonderheiten des alpinen Naturraums gerecht werden. Dies gilt auch für diesbezügliche Normen der EU, die genügend Spielraum vorzusehen haben, um auf die konkrete Gefährdung bestimmter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume zugeschnittene lokale Maßnahmen zu ermöglichen.

Artikel 4 Tourismus

Die Erschließung der Alpen für den Sommer- und Wintertourismus war eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung dieses wesentlichen Wirtschaftszweiges des Berggebietes, der für die Bevölkerung vieler peripherer Räume die einzige Erwerbsalternative zur Land- und Forstwirtschaft darstellt.

Die künftige Ausgestaltung der touristischen Infrastruktur hat den Standortgegebenheiten des Berggebietes entsprechend maßvoll, unter besonderer Beachtung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit zu erfolgen. Die weitere Erschließung von Gletschergebieten ist hintanzuhalten.

In bereits touristisch stark genutzten Räumen hat die Erschließung neuer Gebiete zu unterbleiben. In diesen Räumen sind vor allem Qualitätsverbesserungen bestehender Einrichtungen vorzunehmen.

Neuerschließungen sollen ausschließlich in schwach oder noch nicht entwickelten, für den Tourismus geeigneten Gebieten durchgeführt werden, sofern die Anforderungen des Umwelt- und des Landschaftsschutzes im Sinne einer nachhaltigen Erhaltung und Pflege der Natur erfüllt sind.

Um die touristischen Aktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, sind großräumige, zusammenhängende Gebiete auszuweisen, die von jeder technischen Erschließung frei bleiben und den Erholung suchenden Personen unter Lenkung der BesucherInnenströme zur Verfügung stehen.

Überdies ist den im Alpentourismus bestehenden räumlichen und zeitlichen Konzentrationen und Ungleichgewichten unter Nutzung der modernen Telekommunikationssysteme durch Maßnahmen zu begegnen, die eine ausgewogene saisonale Verteilung der TouristInnen, eine spürbare Verkehrsentlastung und eine Verbesserung der Inanspruchnahme der Betriebskapazitäten bewirken und dadurch zur Schonung der Naturgüter im Berggebiet beitragen.

Artikel 5 Betriebsansiedlung

Die wirtschaftliche Entwicklung des Berggebietes erfordert auch außerhalb des Tourismussektors die Ansiedlung von Betrieben, die Arbeitsplätze schaffen.

Daher sind im Wege der Raumordnung geeignete Standorte für umweltfreundliche Industrie-, Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen auszuweisen. Dabei ist großes Augenmerk auf die Ausweitung des Hightech-Bereichs durch die Schaffung regionaler Technologiezentren zu legen.

Darüberhinaus ist die Genehmigung der Ansiedlung neuer Betriebe möglichst durch Konzentration aller davon erfassten Rechtsmaterien auf ein einziges Verfahren zu vereinfachen, das von einer Behörde unter Beachtung der Umweltauswirkungen und Nachbarrechte abgewickelt wird.

Der Aufrechterhaltung und Ergänzung eines ausgewogenen Netzes von Einrichtungen zur Gewährleistung der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Betriebe zur natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung und Verteilung endogener, erneuerbarer Energie, wie etwa der Wind- und Solarenergie, sind im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben besonders zu unterstützen.

Die Ansiedlung neuer Betriebe in den wirtschaftsschwachen Gebieten des Alpenraumes ist durch geeignete, die Standortnachteile ausgleichende Fördermaßnahmen voranzutreiben. Dazu ist es unumgänglich, dass der wettbewerbsrechtliche Rahmen der EU für mit eigenen Mitteln gesetzte regionalpolitische Aktivitäten der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen im Sinne der Verbesserung der Kohäsion der Gemeinschaft ausgeweitet wird.

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftlichen Klein- und Kleinststrukturen im Bergge-

biet hat auch durch Hilfestellungen für die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch dieser Unternehmen zu erfolgen.

Artikel 6 Verkehr

Der ständig zunehmende alpenquerende Verkehr von Personen und Gütern aber auch der inneralpine Regional- und Lokalverkehr führt zu Belastungen durch Lärm, Luftverschmutzung und Bodenverunreinigung, die für die Bevölkerung des Berggebiets unzumutbar sind.

Daher müssen in erster Linie auf internationaler Ebene unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, die diese Belastungen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträgliches Maß senken.

Die Errichtung neuer hochrangiger alpenquerender Straßenverbindungen bewirkt eine weitere Erhöhung des Personen- und Gütertransitverkehrs und ist deshalb auszuschließen.

Umweltfreundliche Transitverkehrsformen sind massiv zu stärken. Dazu zählt die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Schiene und kombiniertem Verkehr auch durch Errichtung neuer Eisenbahninfrastrukturen, für die konkrete Finanzierungspakete durch Bildung gemischtwirtschaftlicher Partnerschaften mit Beteiligung der EU geschnürt werden müssen. Dies schließt aber genauso die Entlastung des Berggebiets durch die Förderung intelligenter transportlogistischer Lösungen unter Einbeziehung geeigneter Wasserstraßen ein.

Zusätzlich sind internationale Regelungen vorzusehen, die es ermöglichen, die Kosten der besonderen Umweltbelastungen im sensiblen Berggebiet verursachergerecht den Wegekosten hinzuzurechnen.

Weiters sind die rechtlichen Grundlagen, dafür zu schaffen, dass Einnahmen aus dem Straßenverkehr zweckgebunden zur Querfinanzierung des Ausbaus der parallelen Schieneninfrastruktur verwendet werden können.

Zur Vermeidung von Umwegverkehrsströmen im Bereich der Güterbeförderung auf der Straße sind die juristischen Rahmenbedingungen bei allen Alpenquerungen so auszugestalten, dass die Gebührenbelastungen auf einer vergleichbaren Höhe zu liegen kommen.

Beim individuellen Personentransitverkehr und vor allem auch beim inneralpinen Regional- und Lokalverkehr sind der Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel und die Kompatibilität der Verkehrssysteme nicht zuletzt mit dem Ziel voranzutreiben, im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient

und des Landes Tirol einen grenzüberschreitenden Verkehrsverbund zu schaffen.

Die berggebietspezifische Forschung im Bereich der Verkehrssysteme, der Transportmittel und der Logistik wird durch die Einrichtung eines die universitären Ressourcen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol nutzenden Technologiezentrums für Verkehr intensiviert.

Artikel 7 Erziehung, Bildung und Forschung

Erziehung und Bildung sowie auf die Alpen bezogene Forschung tragen nicht nur zur Bewusstseinsbildung für die Besonderheiten des alpinen Raumes und dessen Vernetzung mit anderen Räumen bei sondern auch zu dessen Erhaltung. Eine besondere Bedeutung spielen in diesem Zusammenhang die Verbreitung des Wissens um die gewachsenen sozialen und kulturellen Strukturen, der Einsatz für die Werte der Solidarität und der demokratischen Teilhabe an den den Alpenraum betreffenden politischen Prozessen sowie die Vermittlung des Prinzips des Minderheitenschutzes als Modell friedlicher Konfliktlösung.

Daher ist die Ausbildung in Fachschulen und Lehrgängen für Landwirtschaft, Tourismus, Katastrophenschutz, endogene Energieproduktion, Regionalentwicklung und Kunsthandwerk sowie in Forschungsstätten auf die sozioökonomischen und natürlichen Gegebenheiten des Alpenraumes auszurichten und nach Möglichkeit interregional zu gestalten.

Darüber hinaus sind Fachhochschulstudiengänge einzurichten, die nicht zuletzt auf die Erfordernisse des Berggebiets zugeschnittene Berufsausbildungen mit Praxisbezug anbieten.

Weiters ist die Vielfalt der universitären und wissenschaftlichen Einrichtungen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol durch den Ausbau von Forschung und Lehre im Bereich berggebietspezifischer Aspekte der Geistes-, Gesellschafts- und Naturwissenschaften im Sinne einer umfassenden Landeskunde zu bereichern. Diesem Zweck dient auch eine interdisziplinär angelegte Zusammenarbeit der bestehenden Universitäten und Forschungsinstitutionen.

Besondere Aufmerksamkeit gebührt dem lebensbegleitenden Lernen, in dessen Rahmen den Erwachsenenbildungseinrichtungen ein erhöhter Stellenwert für die berufliche Fortbildung der Menschen zukommt.

Spezielles Augenmerk wird auf das möglichst frühzeitige Erlernen von Fremdsprachen gelegt. Dies gilt vor allem für die Sprachen der benachbarten Regionen. Eine nach modernen didaktischen Methoden vorgenommene LehrerInnenbildung und die Förderung der aktiven Aneignung der durch die neuen Technologien geschaffenen Handlungsspielräume stellen weitere Schwerpunkte dar.

Schließlich sind wirksame Initiativen zur Motivation für Berufe in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Katastrophenschutz, endogene Energieproduktion, Regionalentwicklung und Kunsthandwerk zu setzen.

Auch in verkehrsabgelegenen, weniger dicht besiedelten Gebieten sind Bildungsstätten in einem ausreichenden Ausmaß bereitzustellen. In diesen Gebieten sind überdies die durch die zeitgenössische Telekommunikation erschlossenen Möglichkeiten des Fernlernens auszuschöpfen.

Artikel 8 Kultur

Die fruchtbare Wechselbeziehung zwischen Tradition und Moderne ist auch für den Alpenraum als Teil des europäischen Kulturkreises kennzeichnend. Das Wissen um die regionale Geschichte und die lebendige Pflege der tradierten kulturellen Ausdrucksformen, verbunden mit der Aufgeschlossenheit für neue Entwicklungen in Kunst und Kultur, sind nicht nur Ausdruck einer offenen und toleranten Gesellschaft, sondern fördern auch die Sinngebung menschlichen Lebens und die Bildung des Gemeinschaftsbewusstseins.

Zum einen sind daher die Erhaltung der gewachsenen kulturellen Strukturen sowie die Pflege des Kulturerbes und der verschiedenen Sprachen und Dialekte zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und der Autonomen Provinz Trient lebenden sprachlichen Minderheiten der Ladinern, Zimbern und Fersentaler. Zum anderen ist der Förderung des zeitgenössischen Kunstschaffens spezielle Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Entwicklung flexibler Kooperationen zwischen den verschiedenen AkteurInnen im Bereich von Kunst und Kultur erlaubt es, die kulturelle Vielfalt im zusammenwachsenden Europa zu erhalten und der Europa-region, die von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol gebildet wird, ein unverwechselbares Profil zu geben. Zu diesem Zweck ist der gegenseitige Kulturaustausch auch über die Grenzen dieses Raumes hinaus zu unterstüt-

zen. Die Durchführung gemeinsamer Landesausstellungen und die Übernahme der Schirmherrschaft über herausragende kulturelle Ereignisse, die die Besonderheiten des alpinen Raumes zur Geltung bringen, stellen weitere Schwerpunkte kulturpolitischer Bemühungen dar.

Im Sinne der Stärkung der regionalen kulturellen Eigenständigkeit wird eine aktive Beteiligung der Bevölkerung an den vielfältigen künstlerischen Ausdrucksformen angestrebt.

Artikel 9 Umsetzung

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Autonome Provinz Trient und das Land Tirol verpflichten sich, die in dieser Deklaration festgelegten Ziele und Maßnahmen im Rahmen ihrer jeweiligen Hoheitsbefugnisse in der dafür geeigneten Weise umzusetzen und sichern sich zu diesem Zweck umfassende gegenseitige Unterstützung zu. Dies gilt für die Durchsetzung der sich aus ihrer gemeinsamen Interessenslage ergebenden Anliegen gegenüber den Zentralregierungen und den europäischen Institutionen ebenso wie etwa für den Austausch von Grundlagenthebungen, aktuellen Forschungsergebnissen und spezifischem Fachwissen.

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Autonome Provinz Trient und das Land Tirol verfolgen darüber hinaus das Ziel, die bestehenden Möglichkeiten einer EU-Kofinanzierung qualitativ hochstehender Projekte, die von einem von ihnen betrieben werden, insbesondere über die Gemeinschaftsinitiative INTERREG, im Sinne dieser Deklaration zu nutzen.

Eine gemeinsame Koordinationsstelle stellt sicher, dass die auf der Grundlage dieser Deklaration vertretenen Anliegen von den Zentralregierungen und den europäischen Institutionen zur Kenntnis genommen werden und gewährleistet deren beständige Artikulation gegenüber der alpinen und außeralpinen Öffentlichkeit. Weiters ist die Koordinationsstelle für den laufenden Informationsfluss und die stetige Interessenabgleichung zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol verantwortlich. Schließlich wirkt sie auf die Ausschöpfung der Möglichkeiten einer gemeinsamen Teilnahme an EU-Projekten hin.

Regionale Gebietskörperschaften, die dem Inhalt dieser Deklaration zustimmen und sich an deren Umsetzung beteiligen wollen, können sich ihr jederzeit anschließen.

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol,
die Autonome Provinz Trient und das Land Tirol

14.

Änderung des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes

Mit Landesgesetz vom 8. November 2000, LGBL. Nr. 3/2001, wird das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz (TJWG) in einer Reihe von Punkten geändert bzw. ergänzt. Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2001 in Kraft (mit Ausnahme der Euro-Beträge, die erst mit 1. Jänner 2002 wirksam werden). Abgesehen von der Einführung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Anfang 1995 ist dies nach knapp über zehnjähriger Geltung die erste größere Novellierung dieses Gesetzes.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte dieser Novelle dargestellt:

1. Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs eines Minderjährigen (§ 7a)

Nach § 54 Abs. 6 Ärztegesetz **haben Ärzte** und nach § 37 Abs. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (Bundesgrundsatzgesetz) **haben Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes** (Dipl. Krankenschwestern; Hebammen u. v. a.) sowie in der **Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen** (z. B. SozialarbeiterInnen; mit einer ambulanten Familienbetreuung beauftragte Personen; mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte PsychologInnen) dem Jugendwohlfahrtsträger (d. i. das Land, für dieses die Bezirksverwaltungsbehörde) **Meldung** zu erstatten, wenn sich für sie der Verdacht ergibt, dass Minderjährige **misshandelt, gequält, vernachlässigt** oder **sexuell missbraucht** worden sind und wenn dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist.

Nach der neuen Bestimmung des § 7a TJWG hat die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Referat für Jugendwohlfahrt bzw. Jugendamt) **Meldungen** über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs eines(r) Minderjährigen **zu überprüfen** und wenn nach Überprüfung der Verdacht weiterhin besteht, den(die) **betroffene(n) Minderjährige(n) sowie die meldende Person zu erfassen**. Die so erfassten Daten dürfen nur an andere Jugendwohlfahrtsbehörden und an die Landesregierung weitergegeben werden. Der erwähnte Paragraph enthält im Übrigen eine Reihe datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Durch diese Bestimmungen wird das Jugendamt öfter von krassen Beeinträchtigungen des Kindeswohls erfahren und die nötigen Schritte setzen können. Außerdem kann, wenn etwa eine Nachfrage bei einer benachbarten Bezirksverwaltungsbehörde ergibt, dass betreffend desselben Kindes eine Meldung eines dort ansässigen Arztes eingegangen ist, der Verdacht auf Misshandlung etc. erhärtet werden.

2. Absehen von einer fachlichen Ausbildung:

§ 8 Abs. 1 TJWG, der den mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Personen eine fachliche Ausbildung vorschreibt, wird dahingehend ergänzt, dass er die Heranziehung **sonstiger geeigneter Kräfte** für zulässig erklärt, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern. Dies ist etwa bei einer Haushälterin in einer Jugendwohngemeinschaft der Fall.

3. Neue Einrichtungen der Jugendwohlfahrt:

§ 11 TJWG führt aus, welche Hilfen die Sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt anzubieten haben (z. B. Beratung von Schwangeren, Eltern sowie Kindern und Jugendlichen). Diese Bestimmung wird dahin ergänzt, dass die öffentliche Jugendwohlfahrt auch Dienste bzw. Einrichtungen wie **Streetwork**, betreute **Notschlafstellen**, **Krisenintervention** und **Kinderschutz** zur Verfügung zu stellen hat. Die genannten Einrichtungen haben sich in den letzten Jahren in den meisten Bundesländern etabliert und es ist angebracht, deren Bestehen gesetzlich abzusichern. Die entsprechende Verpflichtung und damit auch die Kostentragung trifft das Land (vgl. § 31 TJWG).

4. Volle Erziehung:

Die so genannte „Volle Erziehung“ ist die Unterbringung eines(r) Minderjährigen in einem Heim, einer Wohngemeinschaft, im SOS Kinderdorf o. ä. Durch die Neufassung des § 14 Abs. 2 TJWG wird klargestellt, dass auch **„nicht ortsfeste Formen der Pädagogik“** (das sind v. a. erlebnispädagogische Projekte) darunter fallen und dass volle Erziehung nur vorliegt, wenn der **Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut** wurde. Diese Betrauung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt) und Erziehungsberechtigten oder auf Grund entsprechenden Beschlusses des Gerichtes.

5. Pflegegeld:

§ 23 Abs. 3 TJWG wird in zweifacher Hinsicht ergänzt. Zum einen wird festgelegt, dass auf eine der Vergütung für **Sonderbedarf** (z. B. Kosten für die Ausbildung an einem Instrument) **kein Rechtsanspruch** besteht (wie es beim „normalen“ Pflegegeld nach der Pflegegeldverordnung der Fall ist).

Weiters wird festgelegt, dass der Grundsatz, dass für angefangene Kalendermonate eines Pflegeverhältnisses nur der verhältnismäßige Teil des monatlichen Pflegegeldes gebührt, dann nicht gilt, wenn dies für die Pflegeeltern eine besondere Härte bedeuten würde. Letzteres

wäre etwa dann der Fall, wenn das Pflegeverhältnis überraschend von den leiblichen Eltern abgebrochen wird und die Pflegeeltern schon Ausgaben getätigt haben, die den ganzen Monat wirksam gewesen wären.

6. Vergütung für Verwandtenpflege:

Kein Pflegeverhältnis – und damit auch kein Anspruch auf Pflegegeld – ist gegeben, wenn ein Kind von bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten (z. B. Großeltern oder Onkel und Tante) gepflegt und erzogen wird. Der neue § 23a TJWG sieht nunmehr vor, dass diesen Personen eine **Vergütung bis zur Höhe des Pflegegeldes** und für Sonderbedarf gewährt werden kann. Auf eine solche Vergütung besteht kein Rechtsanspruch und hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der diesbezüglichen Entscheidung auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verwandten, des betreuten Kindes und der leiblichen Eltern Bedacht zu nehmen.

7. Tagesbetreuung:

Bisher bedurften zwar Tagesmütter(-väter) einer Bewilligung, nicht aber Tagesbetreuungseinrichtungen. Tagesbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen, die Minderjährige unter 16 Jahren zur regelmäßigen und entgeltlichen Betreuung für einen Teil des Tages übernehmen, sofern dies nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort- und Schulbetriebes erfolgt.

Nach dem neugefassten § 24 TJWG bedürfen nun auch solche Tagesbetreuungseinrichtungen einer **Bewilligung** der Bezirksverwaltungsbehörde, es sei denn, die Einrichtung wird ausschließlich von den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder getragen. Letzteres ist etwa der Fall, wenn die Tagesbetreuungseinrichtung von den Eltern unmittelbar und persönlich – etwa in Art einer ARGE – getragen wird, aber auch dann, wenn ein eigener Träger – z.B. ein Verein – besteht, und dieser wiederum nur von den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder getragen wird, also beispielsweise Vereinsmitglieder nur die Eltern der betreuten Kinder sind.

Keine Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des TJWG sind Babysitter- und Betreuungsangebote, die unentgeltlich angeboten werden, wie etwa die Beaufsichtigung von Kindern in Einkaufszentren.

Tagesbetreuungseinrichtungen unterliegen auch der **Aufsicht** der Bezirksverwaltungsbehörde.

8. Einrichtungen zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung:

§ 26 TJWG in der alten Fassung regelt Bewilligung und Aufsicht betreffend stationäre Einrichtungen für

Minderjährige, die ganzjährig betrieben werden (z. B. Heime, Wohngemeinschaften, SOS-Kinderdörfer, Betreutes Wohnen).

Diese Bestimmung wird durch die Novelle vor allem dahingehend abgeändert, dass nunmehr von der Bewilligung von „**Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind**“ die Rede ist. Mit dieser Formulierung werden jetzt auch neue Formen der Gewährung einer vollen Erziehung (vgl. auch oben zu Punkt 4) erfasst, wie z. B. ganz auf den **individuellen Fall zugeschnittene Betreuungskonzepte** oder **erlebnispädagogische Projekte**, die weder (durchgehend) stationär sind, noch ganzjährig betrieben werden.

Im Übrigen wurden im § 26 die Bestimmungen über die Aufsicht und die Behebung allfälliger Mängel ergänzt bzw. verbessert sowie neue Bestimmungen über den Widerruf der Bewilligung eingefügt.

9. Jugenderholungsheime:

Die Begriffsbestimmung für Jugenderholungsheime (... Einrichtungen zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck eines Erholungsaufenthaltes ...) wurde dahingehend geändert, dass solche Einrichtungen, die **in Form eines gastgewerblichen Beherbergungsbetriebes geführt werden**, nicht mehr darunter fallen. Diese Einschränkung, womit Bewilligungspflicht und Aufsicht durch die Jugendwohlfahrtsbehörde entfällt, dient der Verwaltungsvereinfachung und damit Kostenersparnis. Bewilligung und Aufsicht durch die Gewerbebehörde ist ausreichend, zumal es auch schon bisher nicht Aufgabe der Jugendwohlfahrt war, jeden einzelnen Schülerkurs u. ä. in einem Jugenderholungsheim zu bewilligen und zu beaufsichtigen.

10. Jugendwohlfahrtsbeirat:

Der Jugendwohlfahrtsbeirat wird um ein Mitglied, nämlich den **Vorsitzenden der Landesschülervertretung**, erweitert. Der Vorsitzende der Landesschülervertretung kommt aus dem Gremium der Landesschulsprecher der allgemein bildenden höheren und der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der Berufsschulen. Seine Bestellung und Funktionsdauer werden durch Bundesgesetz geregelt, es bedarf daher keiner Bestellung durch die Landesregierung.

Mit dieser Regelung wird der – berechtigten – Forderung Rechnung getragen, die Jugend in Entscheidungsprozesse über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, einzubinden.

Dr. Manfred Weber, Abteilung Jugendwohlfahrt

15.

Information zum Verbraucherpreisindex 2000

Mit Jänner 2000 haben der österreichische Verbraucherpreisindex (VPI) und der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) einen neuen Warenkorb, dem VPI 2000 liegt damit das aktuelle Verbrauchsverhalten der österreichischen Privathaushalte zugrunde. Die Gewichtung und damit die Ergebnisse sind noch bis Mitte März „vorläufig“.

Wozu eine Revision des Verbraucherpreisindex?

In gewissen Abständen wird die Zusammensetzung des Verbraucherpreisindex von der STATISTIK AUSTRIA einer Anpassung unterzogen und die Gewichtung an das aktuelle Konsumverhalten der Privathaushalte angepasst. In Österreich wurde für diese Umstellungen der Begriff „Revision“ verwendet. Dem entspricht eine doppelte Berechnung der Inflationsrate für das Jahr 2000, einmal nach altem Schema und einmal intern nach den neuen Modalitäten.

Aufgrund von EU-Erfordernissen musste der Zeitraum zwischen den Revisionen auf höchstens fünf Jahre verkürzt werden. Wegen des Übergangs auf die Euro-Zahlungsmittel Anfang 2002 findet die Revision bereits im Jahr 2000 statt, sodass bereits Anfang 2001 die Ergebnisse der neuen Reihe vorliegen.

Was ist neu?

Die Vielfalt der Preismessung wurde von 710 auf 812 Positionen (+14,4%) ausgeweitet, die Gesamtzahl der erhobenen Preise musste jedoch aus Ressourcengründen unverändert bleiben, sie liegt bei ca. 40.000 monatlich.

Die Veröffentlichung des VPI bezieht sich jetzt auf 2000=100. Mittels Verkettung werden auch die Werte für VPI96, VPI86, VPI76, VPI66 usw. berechnet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Mag. Manfred Kaiser, Abt. Raumordnung-Statistik

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR JÄNNER 2001 (vorläufiges Ergebnis)

	Dezember 2000 (endgültig)	Jänner 2001 (vorläufig)		Dezember 2000 (endgültig)	Jänner 2001 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2000 Basis: Durchschnitt 2000 = 100		101,4	Index der Verbraucherpreise 76 Basis: Durchschnitt 1976 = 100	216,7	216,9
Index der Verbraucherpreise 96 Basis: Durchschnitt 1996 = 100	106,6	106,7	Index der Verbraucherpreise 66 Basis: Durchschnitt 1966 = 100	380,2	380,6
Index der Verbraucherpreise 86 Basis: Durchschnitt 1986 = 100	139,4	139,6	Index der Verbraucherpreise I Basis: Durchschnitt 1958 = 100	484,5	485,0
			Index der Verbraucherpreise II Basis: Durchschnitt 1958 = 100	486,0	486,4

Der Verbraucherpreisindex 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Jänner 2001 beträgt 101,4 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Dezember 2000 um 0,1% gestiegen. Die Steigerungsrate gegenüber Jänner 2000 beträgt 2,8% (Dezember 2000/1999: + 2,6%).

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer
Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol
Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden
Druck: Eigendruck